

verlangen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist<sup>197</sup>, entspricht der Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 Geldwäscherichtlinie. Indes können die Banken auf die Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn dieser über einen Rechtsanwalt oder durch einen Treuhänder handelt. Der Vermögensverwalter hat dann der Bank mit einem besonderen Formular (dem sog. *Formular B*) zu bestätigen, "dass ihm der wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist und dass ihm bei aller zumutbaren Sorgfalt kein Umstand bekannt ist, der auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Bankgeheimnisses durch den Berechtigten, insbesondere auf deliktischen Erwerb der in Frage stehenden Vermögenswerte, hinweisen würde"<sup>198</sup>. Auch diese Regelung ist wohl richtlinienkonform. Nach Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie besteht keine Pflicht zur Identitätsfeststellung, wenn "der Kunde ebenfalls ein unter die Richtlinie fallendes Kredit- oder Finanzinstitut" ist. Liechtensteinische Treuhänder und Rechtsanwälte könnten als Finanzinstitute i.S. von Art. 3 Abs. 7 betrachtet werden. Denkbar wäre aber auch eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Erweiterungsklausel des Art. 12. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, "dass die Bestimmungen der Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe ausgedehnt werden, die zwar keine Kredit- und Finanzinstitute sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden"<sup>199</sup>.

Ob es mit der *Dienstleistungsfreiheit* vereinbar wäre, den Einsatz des Formulars B auf niedergelassene Rechtsanwälte und Treuhänder zu beschränken<sup>200</sup>, ist eine offene

<sup>197</sup> Art. 5 der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtvereinbarung von 1989.

<sup>198</sup> Art. 8 der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtvereinbarung von 1989.

<sup>199</sup> Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses nennt als Beispiele für solche Berufsspaten auch Rechtsanwälte; vgl. Baudenbacher, Geldwäsche, 57.

<sup>200</sup> Vgl. Graf/Eidenbenz/Marti, 94.